

Ihr/e Gesprächspartner/in: Marc Knülle, Andreas Nettesheim

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, FV, BRB, FB 6, FB 1, FB 7

Federführung: FB 6

Termin f. Stellungnahme: 18.08.2023

erledigt am: 01.08.2023 vB

Anfrage

Datum: 01.08.2023

Drucksachen-Nr.: 23/0316

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung	22.08.2023	öffentlich /

Betreff

Umnutzung innerstädtischer Flächen

Das in Hangelar zwischen den Grundstücken Buschweg 28 und Buschweg 30 gelegene, städtische Grundstück wird seit langer Zeit nicht mehr gepflegt und genutzt. Nach Aussagen des Bauhofs besteht aktuell keine Möglichkeit mehr, die verschiedenen Grünflächen im Stadtgebiet adäquat zu pflegen und in einem angemessenen Erscheinungsbild zu erhalten.

Das beschriebene Grundstück war seinerzeit angelegt worden mit der mutmaßlichen Intention, dieses als Spielplatzfläche zu nutzen. Bis auf einen Sandkasten, der seit Anlage der Grünfläche nie angenommen wurde, ist die Fläche ungenutzt. Eine Ausweisung der Fläche als Spielplatz ist nie erfolgt und seitens der Anwohnerschaft nie gewünscht oder gefordert gewesen, da in unmittelbarer Nähe (Humperdinckstraße) eine größere und attraktive Spielfläche vorhanden ist.

Das ungepflegte Erscheinungsbild führt zu Effekten wie Vermüllung und Nutzung als Hundekotflächen, da die Hemmschwelle aufgrund des Erscheinungsbildes, frei nach dem Motto „ist ja egal, sieht sowie aus wie eine Müllkippe“ bei manchen Zeitgenossen zur missbräuchlichen Nutzung führt. Dies führt zunehmend zu einer Verwahrlosung dieser Flächen und einem unansehnlichen Stadtbild. Zudem werden die unmittelbaren Nachbarn des Grundstücks durch Überwuchs von Unkraut beeinträchtigt.

In diesem Zusammenhang bitten wir um Beantwortung der folgenden Fragen, bitte auch schriftlich:

1. Gibt es konkrete Nutzungen, die die Verwaltung für diese Fläche aktuell oder in näherer Zukunft vorsieht?

2. Kann das Grundstück für eine andere Nutzung in Betracht gezogen werden, z.B. durch Dritte im Wege eines Verkaufs oder einer Verpachtung für private oder gewerbliche Zwecke?
3. Welche Nutzungen wären aus Sicht der Stadt möglich, insbesondere hinsichtlich eines Zier- oder Nutzgartens, Stellfläche für Kfz, Fahrräder, Roller, Verleihstationen u.v.m.?
4. Wäre eine teilweise Nutzung der Fläche als Mülltonnenstellplatz für die Abfuhrtage möglich, um das derzeit geduldete, aber nicht StVO-konforme Abstellen von Mülltonnen des südlichen Straßenzugs, der von der RSAG nicht angefahren wird, aus dem Straßenraum zu verlegen um damit die Verkehrssicherheit zu erhöhen?

Bei den zu prüfenden Nutzungen sollten ökologische Aspekte vorrangig mit bedacht werden, z.B. durch ökologisch hochwertige Bepflanzungen oder wassergebundene Oberflächen.

Das Bild zeigt die Grünfläche zwischen den Grundstücken Buschweg 28 und Buschweg 30 in Hangelar.



gez. Marc Knülle

gez. Andreas Nettesheim